

# **Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen Sachsen (ASF Sachsen)** Stand: November 2013

*„Wer die menschliche Gesellschaft will, muss die männliche überwinden“  
Hamburger Grundsatzprogramm der SPD*

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die ASF Sachsen ist eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Sachsen. Ihre organisatorische Grundlage bilden die "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften" und die Satzung des SPD-Landesverbandes Sachsen.
- (2) Sie führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen in der SPD Sachsen, oder als Abkürzung ASF Sachsen.
- (3) Die Tätigkeit der ASF Sachsen umfasst zum Einen die Interessenvertretung der weiblichen Mitgliedschaft der SPD Sachsen und darüber hinaus inhaltliche und organisatorische Arbeit als Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung der sächsischen Sozialdemokratie. Zum Anderen unternimmt die ASF Sachsen eigenständige öffentliche Arbeit zur Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs, zur gleichstellungspolitischen Bündnisarbeit und Werbung für sozialdemokratische Politik.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sozialdemokratie und die Verwirklichung einer Gesellschaft der Freien und Gleichen zum Ziel. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Interessen und Forderungen der Frauen in der politischen Willensbildung der SPD Sachsen zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Frauen so zu verstärken, dass die politische Willensbildung der Partei gleichermaßen von Männern und Frauen getragen und in der öffentlichen Mandats- und Ämterwahrnehmung umgesetzt wird.
- (2) Frauen mit der Politik und den Zielen der SPD vertraut zu machen, zur Änderung des gesellschaftlichen Bewusstseins beizutragen und weitere Mitglieder zu gewinnen.
- (3) Im Dialog mit Verbänden, Organisationen, Initiativen und der sächsischen, deutschen und internationalen Frauenbewegung gemeinsam Forderungen zu entwickeln und durchzusetzen.

## **§ 3 Gliederungen und Organe**

Die ASF Sachsen gliedert sich in Unterbezirke und den Landesverband. Organe der ASF Sachsen sind die Landeskonzferenz und der Landesvorstand.

## **§ 4 ASF-Landeskonferenz Sachsen**

- (1) Die ASF-Landeskonferenz Sachsen ist das oberste Beschlussorgan der ASF Sachsen. Sie findet ordentlich alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Landeskonzferenz muss auf Beschluss des Landesvorstands oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Unterbezirke bzw. durch schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der weiblichen Mitglieder der SPD Sachsen einberufen werden.
- (3) Die ASF-Landeskonferenz findet als Vollversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder des SPD Landesverband Sachsen.
- (4) Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor der Landeskonzferenz öffentlich und parteiöffentlich durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mögliche Medien hierfür sind sowohl direkte Mitgliederanschriften als auch Veröffentlichungen im Vorwärts.

(5) Zu den Aufgaben der Landeskonferenz gehören insbesondere:

- die Wahl und Entlastung des ASF-Landesvorstandes
- das Fällen von Grundsatzentscheidungen
- die Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz
- die Wahl der Delegierten zum Landesfrauenrat
- die Wahl einer sächsischen Vertreterin für den Bundesausschuss der ASF, im Falle die Landesvorsitzende übernimmt dies nicht selbst

(6) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

## **§ 5 ASF-Landesvorstand Sachsen**

(1) Der Landesvorstand wird alle 2 Jahre gewählt.

(2) Dem stimmberechtigten Landesvorstand gehören an:

- eine Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- eine auf der jeweiligen Landeskonferenz festzulegende Anzahl von Beisitzerinnen

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen teil:

- a) die weiblichen Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion
- b) die weiblichen Mitglieder der sächsischen Landesgruppe der SPD-Bundestagsfraktion
- c) die sächsischen weiblichen Mitglieder der SPE-Fraktion des Europäischen Parlaments
- d) die ASF-Mitglieder im Landesfrauenrat Sachsen
- e) die sächsischen Mitglieder im ASF-Bundesvorstand
- f) die weiblichen Mitglieder des SPD-Landesvorstandes
- g) die weiblichen Mitglieder des SPD-Landesparteirats

(4) Die Sitzungen des ASF-Landesvorstands sind für alle Frauen im Landesverband öffentlich.

(5) Der Landesvorstand vertritt die ASF Sachsen gegenüber dem ASF Bundesverband, dem SPD Landesverband Sachsen sowie nach außen und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der ASF-Landeskonferenz.

(6) Gewählte Landesvorstandsmitglieder erhalten auf Antrag Kinderbetreuungs- und Fahrtkosten erstattet.

## **§ 6 Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD.

(2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Die Wahl der zwei Stellvertreterinnen erfolgen ebenso wie die Wahl der Beisitzerinnen in Listenwahlen nach der Wahlordnung der SPD ausgenommen Quotenregelung

(4) In einem ersten Wahlgang sind nur die Kandidatinnen gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben. Sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Weitere Bestimmungen regeln das Statut des SPD Sachsen, die Richtlinien für Arbeitsgemeinschaften und das Statut der SPD.

(2) Die Gliederungen der ASF können sich eigene Richtlinien geben, die zu den Grundsätzen des Parteivorstands für die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften und diesen Richtlinien nicht in Widerspruch stehen dürfen. Die jeweilige Parteigliederung sichert die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen finanziell und organisatorisch.